



Tiroler Umweltschlichtung

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umweltschutz

z.H. [REDACTED]

MMag. Julia Frischhut, E.Ma

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschlichtung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED] Kramsach;
Beachvolleballplatz auf Gpn. 247 und 253, KG Voldöpp;
BERUFUNG

Geschäftszahl LUA- 5-5.13/9/3-2011

Innsbruck, 31.08.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 29.08.2011, GZ 5Na-1676/7-11, eingelangt bei der Tiroler Umweltschlichtung am 30.08.2011, wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung des bestehenden Beachvolleballplatzes und die Errichtung eines Fun-Courts auf den Grundparzellen 247 und 253, beide KG Voldöpp, erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschlichtung innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Mit Schriftsatz unbekanntem Datums hat [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Umgestaltung eines bestehenden Beachvolleyballplatzes sowie die Neuerrichtung eines sog. „Fun-Courts“ auf den Grundparzellen 247 und 253, beide KG Voldöpp, angesucht.

1) Zur Sachverhaltsdarstellung

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Umgestaltung eines bestehenden Beachvolleyballplatzes sowie die Neuerrichtung eines sog. „Fun-Courts“ auf den Grundstücken 247 und 253, beide KG Voldöpp, innerhalb des 500m Uferschutzbereiches des Reintaler Sees. Die betroffenen Flächen liegen westlich des Campingplatzes „Seeblick Toni“, dabei teilweise im Bereich einer im Jahr 2003 bewilligten Aufschüttung sowie im Bereich einer eiszeitlichen Moräne. Diese Moräne müsste im Fall der Realisierung des Vorhabens weiter abgegraben werden, und würde schlussendlich eine Gesamthöhe von 5m bei einer Neigung von 45 Grad aufweisen.

Im Bescheid – der hierbei die Angaben des naturkundlichen Gutachtens übernimmt – wird die Platzausdehnung des umzugestaltenden Beachvolleyballplatzes mit 23x14m, diejenige des Fun-Courts mit 23x13,5m angegeben. Im Bescheid wird festgehalten, dass genauere Angaben hierzu in den Einreichunterlagen fehlen würden. Der Fun-Court solle zudem auf mindestens zwei Seiten Holzpalisaden aufweisen, die als „meterhoch“ bezeichnet werden, doch auch hierzu würden keine genaueren Angaben vorliegen. Auch die Art des Bodenbelages gehe laut Bescheid aus den Einreichunterlagen nicht hervor, es handle sich dabei aber üblicherweise um Kunststoff.

Bislang wird der betroffene Bereich – soweit sich dieser überhaupt ermitteln lässt – teilweise als Campingplatz und Spielplatz genutzt, der überwiegende Teil ist jedoch als Feuchtgebiet ausgebildet. Die Grenze zwischen den genutzten Teilen und dem Feuchtgebiet bildet ein wasserführender Graben und ein Gehölzstreifen. Der Bereich wird von Westen und Norden von Moränen begrenzt, südlich schließt ein Hangwald, östlich der genannte Campingplatz an den Bereich an.

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurde das Einreichprojekt sowie das naturkundliche Gutachten (erstellt nach erfolgter Begehung am 31.03.2011) zugrunde gelegt.

2) Zu den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen (im folgenden: ASV)

Zunächst ist hierzu anzumerken, dass der ASV in seinem Gutachten von *möglichen* Standorten und von zwei Varianten spricht (1. Variante: Veränderungen der genannten eiszeitlichen Moräne, 2. Variante: Moräne wird nicht berührt). Er spricht auch von der „üblichen Ausformung“ derartiger Plätze, da er allem Anschein nach zum Zeitpunkt des Lokalausweises noch nicht über das endgültige Einreichprojekt verfügt.

Der ASV, dessen Befund eine wesentliche Grundlage des Bescheides bildet, der das Gutachten großteils wörtlich übernimmt, äußert sich – zusammengefasst wiedergegeben – wie folgt zum Vorhaben:

Die Realisierung der ersten Variante könne zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, aber auch im Fall der Bewilligung der zweiten Variante seien Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Er führte weiter aus:

„Zumindest der **Fun-Court wird als massives Bauwerk den kleinen, im wesentlichen von den eiszeitlichen Strukturen geprägten Landschaftsraum dominieren** und die Moränen, das Feuchtgebiet und die Gehölze bzw. den Wald optisch in den Hintergrund drängen.“ Auch sei zu bedenken, dass, abhängig davon, wie weit die Moräne abgegraben werde, die dadurch entstehende **Böschung so steil werden könnte, dass diese nicht mehr begrünt werden könne**. Doch auch bezüglich der geplanten Böschungsneigung würden nähere Angaben in den Unterlagen fehlen.

Der ASV betonte zudem, dass der **sensible Landschafts- und Naturraum des Seeplateaus aufgrund der intensiven Erholungsnutzung bereits sehr belastet** sei, weshalb sich jede weitere Belastung auf das Gebiet negativ auswirken könne. Die Belastungsgrenze des sensiblen Ökosystems sei nicht abschätzbar.

Jedenfalls stelle die **Abgrabung der Moräne einen irreversiblen Eingriff** dar. Zudem betont der Sachverständige wiederholt, dass es ausreichend Fläche gäbe, um den Fun-Court ohne Geländeänderungen zu errichten, wenngleich auch in diesem Fall jedenfalls mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen sei. Eine solche schonendere Variante ohne Geländeverschiebungen habe er selbst in seinem Befund aufgezeigt.

3) Zu den Stellungnahmen der Parteien

Der Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Kufstein, der am 31.03.2011 im Beisein des ASV für Naturkunde einen Lokalausweis vorgenommen hatte, sprach sich aus folgenden, zusammengefasst angeführten Gründen gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des bescheidgegenständlichen Bauvorhabens aus:

Bei der Realisierung des Vorhabens sei mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Diese massive Beeinträchtigung sei gerade im ökologisch sensiblen Gebiet des Sees besonders nachteilig. Zudem seien die Auswirkungen des Vorhabens auf den See nicht geklärt worden, und es fehle die Alternativenprüfung. Diesbezüglich verwies er auf die Stellungnahme des naturkundlichen ASV.

Die Gemeinde Kramsach sprach sich für die Erteilung der Genehmigung aus. Ihrer schriftlichen Stellungnahme zufolge sei nicht von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen, da das geplante Vorhaben in einer Geländemulde errichtet würde.

Der rechtsfreundliche Vertreter des Antragstellers verweist im Wesentlichen auf den Umstand, dass die im Widmungsverfahren berufene Stelle die beantragte Widmung bewilligt habe. Da es sich dabei

um eine kundige Stelle handle, welche trotz des zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits vorliegenden gleichlautenden Gutachtens des naturkundlichen ASV, in welchem dieser seine Bedenken äußerte, den Antrag bewilligt habe, der in weiterer Folge auch aufsichtsbehördlich genehmigt worden war, sei dies der kundigen Beurteilung genug, und eine andere Stelle könne wohl nicht zu einem anderen Ergebnis gelangen. Zu einer anderen Beurteilung könne man auch deshalb nicht gelangen, da keine relevanten naturkundlichen Vorbehalte bestünden. Bezüglich des Landschaftsbildes könne von Beeinträchtigung oder optischer Dominanz des Fun-Courts nicht die Rede sein. Es handle sich nicht um ein Großvorhaben, sondern lediglich um eine in ihrer Dimension überschaubare existenzforderliche Angebotsanpassung.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005

Ungeachtet der im Folgenden noch zu thematisierten Unklarheiten ist im Fall der Realisierung – soweit das überhaupt aufgrund der Aktenlage beurteilt werden kann – **jedenfalls mit-Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005) zu rechnen**. Die Vornahme baulicher Maßnahmen an der Moräne sind zudem als **irreversibel** zu bezeichnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass **das bereits in hohem Ausmaß beanspruchte Gebiet an seine Belastungsgrenze stößt**. Sollte diese erreicht und überschritten werden, wären die negativen Folgen letztlich auch für den Erholungswert des stark von Erholungssuchenden frequentierten Gebietes massiv.

2. Verfahrensmangel

Die Tiroler Umweltanwaltschaft geht davon aus, dass die verfahrensrechtlichen Erfordernisse des § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keinesfalls erfüllt sind. Der darin normierte Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, „den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.“ Aufgrund der in § 39 Abs 2 AVG normierten Subsidiarität der des AVG gegenüber der spezielleren Verwaltungsnorm im Bezug auf die allgemeinen Grundsätze des Ermittlungsverfahrens sind zudem die Verfahrensvorschriften des § 43 Abs 2 TNSchG 2005 maßgeblich:

§ 43 Abs 2 TNSchG 2005 schreibt vor, dass ein Antrag um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung die Art, die Lage und den Umfang eines Vorhabens anzugeben haben, dies entsprechend der in lit a und b leg. cit. dargelegten Kriterien. Diese Bestimmung konkretisiert den in § 37 AVG normierten Grundsatz der materiellen Wahrheit, wonach die Behörde den wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen hat (Vgl. VwGH, 21.12.2010, GZ. 2007/05/0231). Die Feststellung des

maßgeblichen Sachverhaltes – und dazu gehört aus Sicht der Umweltanwaltschaft jedenfalls die eindeutige Darstellung des geplanten Vorhabens – hat der Bescheiderlassung voranzugehen, da es sich sonst nicht um eine entscheidungsreife Sache handelt. Diesen verfahrensrechtlichen Erfordernissen ist seitens der Behörde nicht entsprochen worden.

So heißt es in der dem Spruch vorangestellten Sachverhaltsdarstellung (fett hervorgehoben durch die Umweltanwaltschaft):

*„Der Beachvolleyballplatz ist ein einfacher Sandplatz mit den **Maßen von ungefähr (genaue Angaben fehlen in den Unterlagen) 23x14m [...]. Der Fun-Court soll das Flächenausmaß von 23x13,5m aufweisen und mit **zumindest zweiseitig meterhohen Holzpalisaden (auch hierzu gibt es keine genauen Angaben im Projekt)** umgeben werden. Auch die Art des Bodenbelages ist im Projekt nicht angegeben, es handelt sich aber **üblicherweise** um Kunststoff.“*** (Bescheid, 29.08.2011, GZ 5Na-1676/7-11, S.1)

Im Spruch heißt es weiter, es werde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen Maßnahmen und Anlagen [...] erteilt. Die Behörde gibt jedoch keinerlei Hinweis darauf, um welchen Befund es sich hierbei handelt.

Der Sachverhalt ist damit aus Sicht der Umweltanwaltschaft keinesfalls bestimmt und eindeutig festgestellt worden, weshalb – auf diesen mangelhaften Feststellungen basierend – kein rechtskonformer Bescheid erlassen hätte werden können.

3. Alternativenprüfung/Interessensabwägung

Das Vorliegen des unter Punkt 2. dargelegten grundsätzlichen Verfahrensmangels erübrigt die Nennung weiterer Verfahrensmängel, der Vollständigkeit halber sei jedoch angeführt, dass aus Sicht der Umweltanwaltschaft auch keine gesetzeskonforme Alternativ- bzw. Variantenprüfung durchgeführt wurde. Auch die Interessensabwägung kann den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen. Diesbezüglich sei – ohne in irgendeiner Weise die Kundigkeit der Raumordnungsbehörde in Frage stellen zu wollen – der dahingehenden Argumentationslinie des Vertreters des Antragstellers, welche von der Behörde übernommen worden war, bereits an diesem Punkt folgendes entgegenzuhalten:

Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die in Fragen der Raumordnung berufene Behörde in abschließender fachlicher Kompetenz über Fragen des Naturschutzes absprechen könnte, so wäre er allein aus verwaltungsökonomischen Gründen verpflichtet gewesen, hierfür keine eigene Behörde einzurichten. Die Abteilungen für Naturschutz und Raumordnung agieren trotz Überschneidungen in ihrer primären fachlichen Ausrichtung nach unterschiedlichen Gesetzen, in welchen dem Naturschutz nicht dieselbe Rolle zukommt. So vermag die positive Beurteilung der Raumordnungsabteilung, welcher auch das naturkundliche Gutachten vorlag, keinesfalls eine Art Vorentscheidung im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Verfahren darzustellen, wie dies der Parteienvertreter glaubhaft zu machen versuchte.

Auf den konkreten Fall bezogen sei zudem der Hinweis erlaubt, dass der vom Antragsteller behaupteten Notwendigkeit der Abhaltung von Sportereignissen als existenzsichernde Angebotsanpassung eines Erholungsgebietes die Behauptung entgegengehalten werden kann, dass es ebenfalls eine Nachfrage an lärmarmen Erholungsgebieten gibt, gerade an einem naturnahen See, wie der Reintaler See es (noch) ist.

Die Landesumweltanwaltschaft kommt somit zu dem Schluss,

- dass die Behörde den wesentlichen Sachverhalt nicht ermittelt hat, und auf diesem Mangel basierend einen rechtswidrigen Bescheid erlassen hat;
- dass es, auf dem entscheidungsreifen Sachverhalt basierend, einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf, in deren weiterer Folge eine gesetzeskonforme Interessenabwägung durchzuführen sein wird.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben;

in eventu

2) Die Angelegenheit gem. § 66 Abs 2 AVG 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückverweisen;

in eventu

3) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer